

# Verteidigt den Achtstundentag!

Autor(en): **Maglione, Battista**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **16 (1924)**

Heft 1: **Vom Zwölf- zum Achtstundentag**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352066>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jedesmal, wenn das Gesetz von tatsächlicher Arbeit spricht, hat die Spitzfindigkeit der Unternehmer zu einer Unterscheidung zwischen der tatsächlichen Arbeit und der Präsenzzeit geführt.

So sind, was das Baugewerbe betrifft, die Unternehmer allgemein dazu übergegangen, den «Grundsatz der Nachholung der durch schlechtes Wetter verlorenen Arbeitsstunden» in Anwendung zu bringen.

Das trifft namentlich zu für den Wiederaufbau in den vom Krieg verwüsteten Gebieten. Die Mehrzahl der Arbeiter in diesen Gebieten setzt sich aus Ausländern zusammen mit denen das Unternehmertum eher zum Ziele gelangt und auf die die französischen Arbeiterorganisationen nur wenig Einfluss ausüben können.

Dennoch muss festgestellt werden, dass alle Anstrengungen in der Deputiertenkammer und im Senat, die eine Revision des Achtstundentagesgesetzes herbeiführen wollten, erfolglos geblieben sind.

Trotz der den Arbeitern auf Grund von besonderen Verhältnissen aufgezwungenen teilweisen Abweichungen bleibt das Achtstundentagesgesetz aufrechterhalten.

Auf die französische Gesetzgebung wird man sich somit als Vorwand für die Revision der achtstündigen Arbeitszeit nicht stützen können. Ebensowenig wird man in einer Verlängerung der Arbeitszeit das Mittel zur Ueberwindung der Krise finden, die die Welt heim sucht.

Diese Mittel können nur im wirtschaftlichen Wiederaufbau der Welt bestehen, gestützt auf Massnahmen auf internationalem Gebiet, wie sie von den verschiedenen Kongressen des Internationalen Gewerkschaftsbundes bezeichnet worden sind.

Die gegenwärtige Kampagne gegen den Achtstundentag symbolisiert den Kampf aller reaktionären Geister gegen den sozialen Fortschritt, der Einzelinteressen gegen die Interessen der Gesamtheit und er muss die Arbeiter aller Länder zum solidarischen Abwehrkampf vereinigen.

## Verteidigt den Achtstundentag!

*Battista Maglione,*

Allgem. italienischer Gewerkschaftsbund.

Der Kampf, zu dem die schweizerischen Gewerkschafter am 17. Februar nächsthin für die Aufrechterhaltung des Gesetzes über den Achtstundentag aufgerufen werden, hat internationale Bedeutung und wird internationale Rückwirkungen haben.

Die Organisation der Kapitalisten aller Länder steht in geschlossener Gegnerschaft der Errungenschaft der Arbeiterklasse gegenüber; ungeachtet der durch die Unternehmer und der zum grössten Teil von ihnen beherrschten Regierungen mit der Washingtoner Uebereinkunft gegebenen Zusicherungen. Der Widerstand, dem die Verwirklichung des Gesetzes, dessen Aufrechterhaltung und dessen Anwendung in den europäischen Grossstaaten begegnet, ist dafür ein untrüglicher Beweis.

In Italien ist der normale Arbeitstag von 8 Stunden und die 48stundenwoche durch die Kraft der Gewerkschaften Ende 1919 erobert worden. Das durch Dekret der Regierung Mussolini am 10. April 1923 erlassene Gesetz, das am 10. August letzthin in Kraft getreten ist, hat die durch vertragliche Bestimmungen bereits bestehenden Arbeitsbedingungen wesentlich verschlechtert.

Der Gesetzerlass vom 10. April, der bereits durch seine Elastizität für eine nachhaltige Verteidigung der Interessen der Arbeiterschaft wenig Sicherheit bietet (für Ueberstundenarbeit ist ein Lohnzuschlag von nur 10 Prozent vorgesehen, währenddem die Washingtoner Uebereinkunft einen minimalen Lohnzuschlag von 25 Prozent stipuliert), ist durch die veröffentlichten Reglemente für die Industrie- und Handelsbetriebe und für die landwirtschaftlichen Betriebe noch mehr verschlechtert worden.

Die Beschaffenheit unseres Fabrikinspektorats, dessen Personal bis zu den äussersten Grenzen reduziert wurde, bietet keine Gewähr für eine strenge Ueberwachung der Betriebe. Wir fügen bei, dass die zusammengeschlossenen Organisationen der Arbeiter, durch die sie 1919 den Achtstundentag eroberten, durch Gewaltmittel zersprengt wurden. Durch Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit geschwächt, in die Unmöglichkeit versetzt, durch das Mittel der ihrer regulären Funktionen beraubten Organisationen zu handeln, war es den italienischen Arbeitern nicht möglich, diesen Massnahmen einen wirksamen und aktiven Widerstand entgegenzusetzen.

Die Gesinnung der Massen sympathisiert immer lebhaft mit unsern Organisationen (die lebhaften Manifestationen bei der Wahl der internen Fabrikkommissionen beweisen das), und sie werden ohne Zweifel dem Unternehmertum gegenüber ihre Forderungen geltend machen, nicht nur bei der Anwendung des Gesetzes, sondern auch hinsichtlich verschiedener Bestimmungen betreffend die Kollektivverträge, wenn es die allgemeine politische Situation, die jeder freiheitlichen Kundgebung oder Aktion der Klassen beraubt ist, zulässt.

Und deshalb wird das Gesetz, auch wenn es uns nicht vollständig befriedigen kann, kein Hindernis dafür sein, auf gewerkschaftlichem und vertraglichem Gebiet bessere Bedingungen zu erreichen. Und, weniger hart und begrenzter in seiner wirklichen Tragweite, stellt es auf dem Papier ein Minimum von Garantien für die im gewerkschaftlichen Kampf weniger erprobten und dafür weniger vorbereiteten Kategorien.

Gezwungen, einen Augenblick grösserer Macht abzuwarten, doppelt getroffen durch den politischen Druck und durch die Reaktion des Unternehmertums, blicken die italienischen Arbeiter mit besonderer Aufmerksamkeit und Anteilnahme auf die Tätigkeit ihrer Kameraden in den andern Ländern; denen eine freie politische und gewerkschaftliche Tätigkeit als elementarste Garantie der öffentlichen Gesetzgebung zugesichert ist. Sie wünschen ihren schweizerischen Kameraden von ganzem Herzen den Sieg in dem Kampfe, den sie mit ihrer ganzen Kraft zu bestehen haben. Schon aus dem Grund, weil sie als erste die günstigen moralischen Folgen des Erfolges fühlen werden.

Die schweizerischen Arbeiter werden sich zweifellos zu schlagen wissen, nicht nur für sich, sondern für alle ihre Kameraden in den andern Ländern. Wir fordern sie auf, das Banner der Forderungen der Arbeiterschaft hochzuhalten, die im Postulat des Achtstundentages und dessen Verwirklichung ihren konkreten Ausdruck gefunden haben. Und, an ihrem Erfolg nicht zweifelnd, versichern wir ihnen, dass sie sich durch die Zielbewusstheit und die Entschlossenheit, mit der sie in den Kampf ziehen, für alle Zeiten für die Sache der internationalen Arbeiterschaft verdient machen.

Ihr steht vor einer schweren Aufgabe, aber auch vor einer hohen Aufgabe; die italienischen Arbeiter beneiden euch darum.